

Betreff: 167. Vollversammlung – Auszug aus dem Protokoll Ausschuss Umwelt und Verkehr vom 30.06.2015

Zu TOP 4 – Vollversammlungsantrag: „Klarstellung des Anspruches auf Pendlerpauschale bei bestehendem Werkverkehr“

MMag. Hilpold führt zum Antrag über den Anspruch auf Pendlerpauschale bei bestehendem Werkverkehr die rechtlichen Aspekte aus (Präsentation siehe Anhang). Durch Vergleich der Textpassagen im Einkommensteuergesetz ist es für die Fachabteilung bei einer arbeitnehmerfreundlichen Auslegung unbestritten, dass jene Arbeitnehmer Anspruch auf Pendlerpauschale haben, deren Arbeitgeber zwar einen Werkverkehr zur Verfügung stellt und er auch von den Fahrzeiten her zumutbar wäre, er aus persönlichen Gründen aber dennoch nicht benutzt wird. Bisher haben aber erst zwei Klienten diesbezüglich in den letzten Wochen vorgesprochen. Aus diesem Grund schlägt **KR Scherl** vor, dass von Seiten der Fachabteilung weiterhin Fälle gesammelt werden und bei Vorliegen einer größeren Zahl der Antrag im Rahmen des Ausschusses neuerlich behandelt wird. Dieser Vorschlag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Werkverkehr und Pendlerpauschale

MMag. Peter Hilpold
10. Ausschusssitzung Umwelt und Verkehr
30.06.2015

Einkommensteuergesetz

§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. i

Wird ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales vorliegen, überwiegend im Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht im Werkverkehr zurückgelegt wird.

Einkommensteuergesetz

§ 16 Abs. 1 Z 6

Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, beträgt das Pendlerpauschale...

Einkommensteuergesetz

§ 26 Z 5

Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert oder befördern lässt

- a) mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels oder
- b) mit Massenbeförderungsmitteln

Lohnsteuererrichtlinien

RZ 749

Wenn auf einer Wegstrecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt, aber ein Werkverkehr eingerichtet ist, den der Arbeitnehmer trotz Zumutbarkeit der Benützung nicht benutzt, so steht für die Wegstrecke, auf der Werkverkehr eingerichtet ist, weder das große noch das kleine Pendlerpauschale zu.

Position des Finanzministeriums

Die Regelung im § 16 Abs. 1 Z 6 vorletzter Satz EStG 1988 ist daher – **ungeachtet des engeren Wortlautes – dahingehend zu interpretieren, als bei überwiegender Zumutbarkeit der Beförderung im Werkverkehr kein Pendlerpauschale bzw. nur der entrichtete Kostenbeitrag als Werbungskosten zusteht.**

Entscheidung des UFS Wien

(RV/3202-W/11)

*Anders als beim "kleinen" Pendlerpauschale hinsichtlich der Nutzung von Massenverkehrsmitteln besteht in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit **keine Verpflichtung zur Nutzung des Werkverkehrs.***

Das Gesetz spricht von der überwiegenden Beförderung im Werkverkehr und nicht von der Zumutbarkeit der überwiegenden Beförderung im Werkverkehr.

Fazit

- Rechtlich eindeutig, dass Anspruch auf Pendlerpauschale besteht, wenn Werkverkehr zumutbar ist, aber nicht genutzt wird
- Es ist daher eine politische Entscheidung, ob die Vorgehensweise des Finanzministeriums, das Pendlerpauschale in diesen Fällen abzuerkennen, aufgezeigt und kritisiert wird